



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2013
(OR. fr)**

15166/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0435 (COD)**

**CODEC 2342
ETS 47
MI 905
COMPET 740
EDUC 402**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems ("IMI-Verordnung") (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 2011 den eingangs genannten Vorschlag ¹ übermittelt, der sich auf Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 8. März 2012 zu dem Vorschlag Stellung genommen ². Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. April 2012 abgegeben ³.

¹ Dok. 18899/11.

² ABl. C 137 vom 12.5.2012, S. 1.

³ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 103.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 9. Oktober 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Enthaltung der bulgarischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 57/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 14428/13.